

**REGLEMENT
über die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen
(Submissionsreglement)**

(vom 27. August 1997¹; Stand am 1. Februar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24, 45 und 50 der Submissionsverordnung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Paritätische Kommission

Artikel 1 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Wahl und die Zusammensetzung der paritätischen Kommission richten sich nach den Bestimmungen der Submissionsverordnung des Kantons Uri.³

² Die paritätische Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt insbesondere die Stellvertretung.

Artikel 2 Sekretariat

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das Sekretariat der paritätischen Kommission und regelt dessen Entschädigung.

² Er kann die Sekretariatsarbeit gegen Entschädigung dem Präsidium übertragen.

Artikel 3 Verhandlungsfähigkeit

Die paritätische Kommission ist verhandlungsfähig, wenn wenigstens das Präsidium und zwei Mitglieder anwesend sind.

¹ AB vom 5. September 1997

² RB 3.3112

³ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

3.3115

Artikel 4 Kosten

¹ Im Schlichtungsverfahren sind die Artikel 32 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ sinngemäss anzuwenden, wobei unterliegenden Gemeinwesen namentlich dann die Kosten überbunden werden können, wenn sie das Schlichtungsverfahren durch ihre fehlerhafte Ausschreibung oder ihren fehlerhaften Zuschlag veranlasst haben.⁵

² Im Überwachungsverfahren kann die paritätische Kommission der anzeigenden Person die Kosten ganz oder teilweise überbinden, wenn diese die Anzeige willkürlich einreichte.

³ Die paritätische Kommission kann Kostenverfügungen erlassen, die innert zehn Tagen mit Einsprache bei der paritätischen Kommission und hernach mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können.⁶

Artikel 5 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzpersonen der paritätischen Kommission richtet sich nach der Nebenamtsverordnung^{7, 8}.

² Für das Präsidium kann der Regierungsrat eine besondere Entschädigung festlegen.

2. Abschnitt: Aufgaben

Artikel 6⁹ Beratung

Die paritätische Kommission kann Vergabestellen und Anbietende vorgängig beraten, um Schlichtungsverfahren zu vermeiden.

Artikel 7 Überwachung

Die paritätische Kommission wacht darüber, dass Auftraggeber und Anbieter die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten.

⁴ RB 2.2345

⁵ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

⁷ RB 2.2251

⁸ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001 (AB vom 24. Dezember 1999).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

Artikel 8¹⁰ Schlichtung

Die Schlichtungsaufgaben der paritätischen Kommission richten sich nach Artikel 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri.

3. Abschnitt: **Schlichtungsverfahren**

Artikel 9 Grundsatz

Die Verhandlungen vor der paritätischen Kommission sind einfach, rasch und formlos durchzuführen. Die Kosten richten sich nach Artikel 4 dieses Reglements.

Artikel 10 Einleitung des Verfahrens

¹ Das Gesuch, ein Verfahren einzuleiten, ist schriftlich und innert zehn Tagen seit der Eröffnung der beanstandeten Verfügung beim Präsidium der paritätischen Kommission einzureichen.

² Das Gesuch muss die Parteien nennen, das Rechtsbegehren enthalten und kurz begründet sein. Die beanstandete Verfügung sowie weitere erforderliche Unterlagen sind beizulegen und allfällige Beweismittel sind zu nennen.

³ Das Präsidium der paritätischen Kommission lädt die Parteien möglichst rasch zur Verhandlung ein.

⁴ Die paritätische Kommission kann die Gegenpartei zur Stellungnahme auffordern und bei beiden Parteien die notwendigen Akten einfordern.¹¹

Artikel 11 Erscheinungspflicht

¹ Die Parteien müssen an der Verhandlung persönlich teilnehmen. In zwingenden Fällen können sie sich mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen. Der Beizug eines Vertreters ist zulässig.

² Bleiben beide Parteien oder nur der Gesuchsteller ohne zwingenden Grund der Verhandlung fern, wird angenommen, der Gesuchsteller nehme von seinem Rechtsbegehren Abstand.

³ Erscheint nur der Gesuchsgegner ohne zwingenden Grund zur Verhandlung nicht, gilt die Einigung als nicht zustandegekommen.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

¹¹ Eingefügt durch RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

3.3115

⁴ Die Kostenpflicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege^{12, 13}.

⁵ In besonderen Fällen kann die paritätische Kommission der Partei, die willkürlich nicht erscheint oder willkürlich das Verfahren behindert, eine Busse bis zu Fr. 5 000.– auferlegen.¹⁴

Artikel 12 Verhandlung

¹ Das Verfahren vor der paritätischen Kommission ist mündlich.

² Das Präsidium leitet das Verfahren. Es gibt den Parteien gleichmässig Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.

³ Die Mitglieder der paritätischen Kommission können Fragen stellen und sofort mögliche Abklärungen treffen. Ein weiteres Beweisverfahren findet nicht statt. Die Parteien müssen alle Beweismittel vorlegen.

⁴ Die paritätische Kommission versucht, eine Einigung der Parteien herbeizuführen und sie davon abzuhalten, offensichtlich unbegründete Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu erheben oder begründete Begehren zu bestreiten.

Artikel 13 Ergebnis

¹ Die paritätische Kommission hält das Verhandlungsergebnis im Protokoll fest. Sie stellt dieses Protokoll den Parteien möglichst rasch schriftlich und eingeschrieben zu.

² Das Schlichtungsprotokoll hat darauf hinzuweisen, dass die beanstandete Verfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung des Schlichtungsprotokolls mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden kann.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. April 1997 in Kraft.

² Davon ausgenommen bleibt Artikel 13 Absatz 2, der erst am 1. Juli 1998 in Kraft tritt.

¹² RB 2.2345

¹³ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

3.3115

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber